

Richtlinien zur Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten

Vertiefung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie

Die Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten am Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie (DPG), Siegen-Wittgenstein erfolgt nach den Vorschriften des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-AprV).

Die Ausbildung dauert mindestens 5 Jahre und findet in Teilzeitform statt; sie hat einen Umfang von mindestens 4200 Std. Sie hat das Ziel, eine umfassende theoretische und praktische Befähigung zum selbständigen Anwenden der tiefenpsychologisch fundierten Behandlungsmöglichkeiten zu vermitteln. Bei erfolgreichem Abschluß erhält der Ausbildungsteilnehmer die Approbation zum psychologischen Psychotherapeuten und gleichzeitig den Fachkundenachweis zur selbständigen Behandlung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie. Die Ausbildung umfaßt:

- die praktische Tätigkeit
- die theoretische Ausbildung
- die praktische Ausbildung
- die Selbsterfahrung.

1. Zulassung

Zur Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten können auf Antrag Diplom-Psychologen zugelassen werden, die die Abschlußprüfung im Fach Klinische Psychologie bestanden haben oder eine Gleichwertigkeitsbescheinigung nach §7, Abs. 2, Satz 2 (AprV) vorlegen können.

Der Bewerber stellt einen schriftlichen Antrag auf Zulassung an den Leiter des Ausbildungsausschusses und fügt einen ausführlichen persönlichen Lebenslauf mit Paßfoto sowie Fotokopien seines universitären Abschlussexamens bei. Nach einem Informationsgespräch bei einem Mitglied des Ausbildungsausschusses entscheidet der Ausbildungsausschuß über die vorläufige Zulassung zur Ausbildung. Die endgültige Entscheidung über die Zulassung wird erst nach einem Jahr Teilnahme an der theoretischen Ausbildung getroffen. Mit dieser Zulassung ist noch nichts über die Eignung des Ausbildungsteilnehmers und seine Zulassung zur praktischen Ausbildung gesagt. Es gehört zur Verantwortung der Ausbildenden, Ausbildungsteilnehmer rechtzeitig auf schwerwiegende Vorbehalte aufmerksam zu machen und diese ggfls. im Ausbildungsausschuß zur Sprache zu bringen. Stellt sich im Laufe der Ausbildung heraus, daß der Teilnehmer für den Beruf des psychologischen Psychotherapeuten nicht geeignet ist, muß der Ausbildungsausschuß die Ausbildung beenden; dem Teilnehmer sind die Gründe für die Beendigung mitzuteilen.

2. Die praktische Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb praktischer Erfahrung in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist.

Die praktische Tätigkeit umfaßt mindestens 1800 Stunden, davon mindestens 1200

Stunden zum Sammeln von Erfahrungen mit psychiatrischen Patienten. Die praktische Tätigkeit wird in der Regel in der Klinik Wittgenstein durchgeführt, ist jedoch auch an anderen Einrichtungen möglich, die gemäß § 2 Abs. 2 PsychTh-APrV anerkannt sind.

Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen; bei mindestens 4 dieser Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Der Ausbildungsteilnehmer hat die Behandlungen fallbezogen zu dokumentieren. Die praktische Tätigkeit erfolgt unter der Verantwortung eines zur Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie befugten Arztes; dieser stellt auch ein Zeugnis über die praktische Tätigkeit aus.

3. Die theoretische Ausbildung

Sie erstreckt sich auf die zu vermittelnden Grundkenntnisse für die psychotherapeutische Tätigkeit und im Rahmen der vertieften Ausbildung auf Spezialkenntnisse in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie. Sie umfasst mindestens 600 Stunden. Sie erfolgt nach beiliegendem Curriculum. Der Ausbildungsteilnehmer lässt sich die Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen im Studienbuch abzeichnen, nach Teilnahme an entsprechenden Seminaren kann der Ausbildungsteilnehmer mit Erstuntersuchungen unter Supervision beginnen.

4. Die praktische Ausbildung

Die Zulassung zur praktischen Ausbildung setzt voraus:

- mindestens 1 Jahr Selbsterfahrung nach Zulassung
- mindestens 200 Stunden Theorie
- mindestens 8 supervidierte (zweitgesichtete) Erstuntersuchungen/Anamnesen
- den Abschluß des psychiatrischen Teils der praktischen Tätigkeit
- die erfolgreiche Teilnahme an der Zwischenprüfung.

In der Zwischenprüfung soll der Ausbildungsteilnehmer sein Verständnis für die Grundlagen der psychoanalytisch begründeten Verfahren zeigen. Sie erfolgt auf der Grundlage einer schriftlich vorgelegten Erstuntersuchung/Anamnese, sie wird von zwei Mitgliedern des Ausbildungsausschusses abgenommen.

In der praktischen Ausbildung behandelt der Ausbildungsteilnehmer mindestens 9 Patienten mit zusammen mindestens 600 Stunden unter regelmäßiger Supervision durch vom Institut anerkannte Supervisoren. Wenigstens 3 Patienten behandelt er in einem kontinuierlichen Prozess mit mindestens 80 Stunden.

Mindestens 150 Stunden Supervision sind bei mindestens 3 Supervisoren durchzuführen; davon mindestens 100 Stunden als Einzelsupervision. Bei Gruppensupervision sollte die Gruppe aus nicht mehr als 4 Teilnehmern bestehen.

Über die supervidierten Behandlungsfälle hat der Ausbildungsteilnehmer anonymisierte schriftliche Falldarstellungen anzufertigen, in denen er Behandlungsverlauf und Behandlungstechnik in Verbindung mit der zugehörigen Theorie darstellt. Die Falldarstellungen werden jeweils von 2 anerkannten Supervisoren hinsichtlich der Frage beurteilt, ob die Behandlung „lege artis“ durchgeführt wurde; sie erstatten dem Ausbildungsausschuss Bericht.

5. Die Selbsterfahrung

Die Selbsterfahrung im Rahmen der Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten findet als persönliche Psychotherapie statt; sie ist wichtiger Teil der Ausbildung. Sie unterliegt der Schweigepflicht, auch gegenüber der Ausbildungsstätte.

In der Selbsterfahrung (Lehrtherapie) erlebt und verarbeitet der Ausbildungsteilnehmer die vor- und teils unbewusste Dynamik in einer Zweipersonenbeziehung mit Hilfe einer psychoanalytisch begründeten Methode. Gegenstand der Selbsterfahrung sind die Reflexion oder Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biographischer Aspekte sowie bedeutsame Aspekte des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit einer therapeutischen Beziehung und mit der persönlichen Entwicklung im Ausbildungsverlauf. Die Selbsterfahrung begleitet in der Regel die gesamte Ausbildung und muss mindestens 200 Stunden umfassen. Gegenwärtige oder vergangene dienstliche oder andere Abhängigkeiten oder die berufliche Zusammenarbeit als Kollegen schließen eine Selbsterfahrung aus.

7. Anerkennung von Supervisoren und Selbsterfahrungsleitern

Der Ausbildungsausschuß kann psychologische Psychotherapeuten und ärztliche Psychotherapeuten für die Supervision und/oder Selbsterfahrung anerkennen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- eine mindestens 5 jährige psychotherapeutische Tätigkeit nach Abschluß der Aus- bzw. Weiterbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren
- mindestens 3 Jahre Tätigkeit als Dozent an einer Ausbildungsstätte für psychologische Psychotherapeuten.
- DGPT Lehranalytiker

Die Anerkennung erfolgt nach Diskussion der persönlichen Eignung im Ausbildungsausschuß.

Der Ausbildungsausschuß überprüft alle 2 Jahre die Supervisoren und Selbsterfahrungsleiter hinsichtlich ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit, ihrer Dozententätigkeit und ihrer persönlichen Eignung.